



**Deutscher Alpenverein  
Sektion Hoher Fläming**

**Parkstr. 4**

**14827 Wiesenburg/Mark**

[ka@davhf.de](mailto:ka@davhf.de)

[www.davhf.de](http://www.davhf.de)

T: 0151/50 94 65 18\*

## Nutzungsordnung Kletterturm

### 1. Benutzungsberechtigung

Nur Befugte dürfen die Kletterhalle betreten und dort klettern. Befugte sind alle Personen, die im Besitz einer gültigen Jahreskarte oder einer Einzelkarte sind **und** die die Anerkennung dieser Nutzungsordnung unterschrieben haben sowie Aufsichtspersonen. Bei Minderjährigen ist die Nutzungsordnung durch d. ges. Vertreter zu unterzeichnen. Die Nutzung ist kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der aktuellen Liste.

### 2. Nicht klettern dürfen

- a) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wenn diese ohne Aufsicht eines Erwachsenen sind der selbst zur Benutzung berechtigt ist. Ausnahme: angeleitete DAV-Veranstaltungen.
- b) Jugendliche ab 14 Jahre wenn keine Einverständniserklärung des Sorgeberechtigten vorliegt.

### 3. Zutritt

Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen und publizierten Nutzungszeiten für den allgemeinen Kletterbetrieb geöffnet. Die Sektion Hoher Fläming e.V. bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, die Nutzer zu kontrollieren. Volljährige Sektionsmitglieder können die Halle nach Absprache mit dem Hallendienst gegen Gebühr auch außerhalb dieser Zeiten nutzen. Bei Gewitter/Blitzgefahr darf die Anlage nicht betreten oder muss diese verlassen werden.

\* = nur während der Öffnungszeiten besetzt, der Anrufbeantworter wird regelmässig abgehört.

#### 4. Sichern und Klettern

Jede Sicherungsperson muss eine aktuelle Sicherungstechnik beherrschen. Die verwendeten Sicherungsmittel müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

Das seilfreie Übergreifen der ersten Sicherungsmöglichkeit (Haken/Umlenkeinrichtung) ist nicht erlaubt. Höheres Klettern darf nur mit Seilsicherung erfolgen. Das Seil darf nur direkt in den Sitzgurt mit Achterknoten oder doppeltem Bulin eingebunden werden. Die Verwendung von Karabinern ist dabei nicht erlaubt.

Das Seil muss wenigstens 5 m länger sein als die Länge der zu kletternden Strecke. Jede vorhandene Zwischensicherung ist einzuhängen. Es ist verboten in besetzte Routen einzusteigen.

Toprope-Klettern ist nur an den Umlenkpunkten erlaubt, an einzelnen Zwischensicherungen darf nicht umgelenkt werden. In den Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur **ein Seil** eingehängt werden, auch wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

Beim Klettern im Toprope oder Nachstieg ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar einzuhängen.

In den überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen dann im Nachstieg geklettert werden, wenn alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt sind und der Kletterer an dem Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist. Fachübungsleiter der Sektion sind berechtigt, die Benutzer auf unsachgemäße Sicherungstechniken hinzuweisen.

#### 5. Haftung

**Klettern ist gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht, Eigenverantwortlichkeit und gegenseitige Rücksichtnahme. Das Klettern und der Aufenthalt im Kletterbereich erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder bzw. den ihnen anvertrauten Personen!**

Speziell für Kinder bestehen bei Nutzung der Kletterhalle sowie beim Klettern besondere Risiken hinsichtlich derer die Eltern oder Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind deshalb während ihres gesamten Aufenthaltes in der Kletterhalle zu beaufsichtigen.

Durch das Betreten der Anlage versichert die/der BenutzerIn, daß Sie/Er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt. Jede/R Kletterin/er ist für die von ihr/ihm gewählte Sicherungstechnik und -taktik selbst verantwortlich.

Durch die Aufsichtsperson zur Toilettenbenutzung ausgegebene Schlüssel sind Teil einer Schliessanlage der Schule. Der Ausleiher haftet für die einwandfreie Hinterlassung der sanitären Anlagen und die Rückgabe der Schlüssel. Die Aufsichtsperson ist berechtigt, vor Herausgabe des Toilettenschlüssels ein Schlüsselpfand einzuziehen.

Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhergesehen lockern oder abbrechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen. Wir schließen jede Haftung für die Festigkeit der angebrachten Griffe aus.

Die Sektion Hoher Fläming des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V., ihre Organe und die von ihr eingesetzten Aufsichtspersonen haften, sofern kein entsprechender Versicherungsschutz besteht, nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.

Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Grundsätzlich wird auch für beim Personal hinterlegte Wertgegenstände keine Haftung übernommen. Schadensansprüche gegen den Träger sowie gegen dessen Beauftragte sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt.

## 6. Veränderungen/Beschädigungen

Tritte, Griffe, Haken und Expressschlingen dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wackelige Griffe/Tritte sind unverzüglich an den Hallendienst zu melden. Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist verboten.

## 7. Hausrecht/Sonstiges

Der Kletterbereich darf nur mit sauberen Hallen-, bzw. Kletterschuhen betreten werden. Barfußklettern oder das Klettern in Strümpfen sind aus hygienischen Gründen verboten. Der Träger oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

**In der gesamten Anlage sowie auf dem angrenzenden Gelände darf nicht geraucht, Alkohol getrunken oder Drogen eingenommen werden. Tiere dürfen nicht in die Anlage mitgebracht werden. Abfälle bitte wieder mitnehmen.**

Das Hausrecht über die Kletteranlage übt die Sektion Hoher Fläming des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. bzw. eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson aus. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden. Der/die Aufsichtsführende übt das Hausrecht aus.

**Den Weisungen der Aufsichtsperson ist zu folgen.**

Wiesenburg, den 09.09.2013

Sektion Hoher Fläming  
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.  
Anna Margareta Stalder-Glück  
1. Vorsitzende

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'AM. Stalder-Glück', is written over the printed name of the signatory.

Von der Nutzungsordnung der DAV Kletteranlage "Altes Heizwerk" habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie als verbindlich für mich/für mein/e minderjähriges/n Kind/er an

.....  
 .....  
 ..... an.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten und die nachstehenden freiwilligen Angaben in der EDV der Sektion für Vereinszwecke gespeichert werden. Die Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen.

Wiesenburg, ..... (Datum)

Unterschrift: .....

**Datenblatt Kletterhallen-Nutzer**

<b>Name:</b>	<b>Vorname:</b>
<b>Strasse:</b>	<b>PLZ/Wohnort</b>
<b>TelNr.</b>	<b>Handy:</b>
<b>E-Mail:</b>	<b>Geb.Datum:</b>
<input type="checkbox"/> Ich möchte regelmässig Informationen per mail erhalten. <input type="checkbox"/> Ich bin an einer Mitgliedschaft interessiert. Bitte Infos senden! <input type="checkbox"/> Ich bin an Mitarbeit in der Anlage interessiert. Bitte Infos senden! <input type="checkbox"/> Meine Fotos aus der Kletteranlage darf die Sektion verwenden. <input type="checkbox"/> Ich möchte als Gruppenleiter regelmässig mit meiner Gruppe kommen. <input type="checkbox"/> Ich habe Interesse an weiteren Schulungen oder Kursen der Sektion.	<b>Unterschrift:</b>
Wie hast Du von der DAV Kletteranlage erfahren ?	